

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH EC200019-L vom 23. Juni 2020

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2020-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_EC200019-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH EC200019-L du 23 juin 2020

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH EC200019-L del 23 giugno 2020

Erwägungen

E. 2

Der Entscheid über die Anerkennung der Verfügung gemäss Ziffer 1 sei im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

E. 3

Die zeitliche Beschränkung der Wirkungen einer im Ausland erteilten Nachlassstundung bestimmt sich grundsätzlich nach dem betreffenden ausländischen Recht, da die gesamte Verfahrensleitung beim ausländischen Verfahren liegt und die Ausarbeitung des Sanierungsplans im Ausland erfolgt (BOPP, Sanierung im Internationalen Insolvenzrecht der Schweiz, S. 276; BGE 137 III 138 E. 3.1 = Pra 100 [2011] Nr. 85). Die Gesuchstellerin führt diesbezüglich aus, dass die Stundung gemäss thailändischem Recht ab Datum der gerichtlichen Verfügung bis zum Ablauf der für die Umsetzung eines Sanierungsplans festgelegten Frist, zum Tag der erforderlichen Umsetzung des Sanierungsplans oder zum Datum eines Gerichtsbeschlusses, mit dem der Restrukturierungsantrag des Schuldners abgewiesen wird, andauert (act. 6 Rz. 12 ff.; act. 10 S. 4 f.). Nach der von der Gesuchstellerin ins Recht gereichten "legal opinion" von ... [Anwaltskanzlei] Bangkok werde für die Umsetzung des Sanierungsplans mit einer Dauer von ca. zwei Jahren gerechnet (act. 10 S. 5). Auch wenn – wie oben ausgeführt – sich die Befristung der Stundung grundsätzlich nach dem ausländischen Sanierungsrecht richtet, so können die Grundsätze

- 9 - des im Anerkennungsstaat geltenden Rechts zur Bestimmung der zeitlichen Befristung doch nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Da sich die Stundung gemäss Art. 297 SchKG auf einschneidende Weise auf die Rechtstellung der Gläubiger auswirkt sowie mit dem Hinweis auf Art. 294 und Art. 295b SchKG, ist die Stundung vorliegend einstweilen auf die Dauer von zwölf Monaten zu beschränken. Die Gesuchstellerin wird aber auf die Möglichkeit, vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der Stundung beim Nachlassgericht zu beantragen, hingewiesen – sollte sich dies zur Durchführung des thailändischen Sanierungsverfahrens als notwendig erweisen. Sollte die Stundung nach thailändischem Recht aus einem der oben aufgeführten Gründe dagegen bereits vor Ablauf dieser Frist enden, so hat die Gesuchstellerin das Nachlassgericht umgehend darüber zu informieren. VI. 1. Da es sich bei der Anerkennung einer Eröffnungsentscheid im Sinne von Art. 175 IPRG i.V.m. Art. 166 ff. IPRG nicht um ein Geschäft handelt, welches in Bezug auf die Entscheidegebühren des gerichtlichen Verfahrens unter Art. 52 ff. GebV SchKG fällt und Art. 96 ZPO den Kantonen die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten zuweist, sind die Gebühren dieses Verfahrens nach kantonalem Recht zu bemessen. 2. Gemäss § 8 Abs. 4 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. Septem-

ber 2010 beträgt die Entscheidgebüh für nichtstreitige Verfahren CHF 100.– bis CHF 7'000.–. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Komplexität des vorliegenden Falls, rechtfertigt es sich, die Entscheidgebüh auf CHF 5'000.– festzusetzen. Sie ist in Anwendung von Art. 104 ff. ZPO der Gesuch- stellerin aufzuerlegen.

- 10 - Das Nachlassgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.